



Landratsamt Lörrach - Fachbereich Umwelt

Merkblatt für Geländeauffüllungen im Außenbereich

Das fachgerechte Aufbringen von unbelastetem Bodenaushub, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, kann den Boden und dessen Nutzung verbessern. Zudem ist diese Art der Verwertung des Bodenaushubs einer Beseitigung vorzuziehen. Allerdings sind Geländeauffüllungen und Bodenverbesserungen anspruchsvolle Vorhaben, die nur gelingen, wenn gewisse Regeln beachtet werden. Ansonsten können Vernässungen, Erosionen, Hangrutschungen und mehrjährige Ertragsdefizite die Folge sein.

Der flächenhafte Auftrag von Bodenaushub ist nur dann zulässig, wenn diese Maßnahme entweder eine Bodenverbesserung bewirkt oder zu einer Bewirtschaftungserleichterung führt, ohne dass dabei die Beschaffenheit des Bodens erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird.

Unzulässigkeit von Auffüllungen

Auf folgenden Standorten darf kein Bodenaushub aufgebracht werden:

- Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmäler, teilweise auch in Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebieten
- Waldflächen
- Böden hoher Ertragsfähigkeit (mit Bodenzahlen über 60) bzw.
- Böden mit extremen Standorteigenschaften (z. B. mit Bodenzahlen unter 20)
- Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen (10 m ab Böschungsoberkante)
- Wasserschutzgebiete
- Flächen mit besonderer Bedeutung der Natur- und Kulturgeschichte (z. B. Dolinen, Kulturdenkmäler)

Anforderungen an das Aufbringungsmaterial

Das Aufbringungsmaterial muss bestimmte chemische und physikalische Kriterien erfüllen. So dürfen keine bodenfremde Bestandteile enthalten sein (z. B. Bauschutt, Asphalt, Holz). Die Bodenart sollte möglichst der Hauptbodenart der Aufbringungsfläche entsprechen. Der Steinanteil darf nicht höher als der der Aufbringungsfläche sein. Es gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. Das Material darf keine Schadstoffe enthalten und muss unverdichtet sowie ausreichend trocken sein. Verantwortlich für den Nachweis der Eignung ist der/die Eigentümer/in bzw. Pächter/in des Grundstücks, auf welches das Material aufgebracht werden soll.



Fachgerechte Durchführung

Die ideale Auftragshöhe liegt bei ca. 20 cm. Das Bodenmaterial kann hier direkt aufgebracht werden, es ist kein vorheriges Abschieben des Mutterbodens notwendig und die Gefahr von Bodenverdichtungen ist gering. Bei Auftragshöhen über 20 cm sind die technischen Anforderungen anspruchsvoller. Der vorhandene Mutterboden muss vollständig abgeschoben und ggf. zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung darf nur in max. 2,5 m hohen Mieten erfolgen. Bei Lagerzeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z. B. Gräser, Leguminosen) zu begrünen. Nach Aufbringen des Auffüllmaterials wird der Mutterboden wieder aufgetragen.

Bodenverdichtungen müssen unbedingt vermieden werden. Nur bei trockenem Boden und trockener Witterung darf aufgefüllt werden. Auch gefrorener Boden eignet sich gut. Durch den Einsatz von Kettenfahrzeugen mit geringem Druck werden Verdichtungen des unbefestigten Bodens minimiert. Sind trotz schonendem Umgang Verdichtungen entstanden, so ist im Anschluss eine mechanische Lockerung notwendig.

Durch Nachsorgemaßnahmen in den Folgejahren wird gewährleistet, dass das Bodengefüge wieder stabilisiert wird. Neben der Bodenbearbeitung mit leichtem Gerät und bei trockener Witterung unterstützen tiefwurzelnde Pflanzen (Luzerne, Ölrettich...), organischer Dünger und der Anbau von Zwischenfrucht den Aufbau eines intakten Bodensystems.

Genehmigungspflicht

Auffüllungen von mehr als 500 m² Fläche oder mehr als 2 m Höhe sind genehmigungspflichtig. Hierzu finden Sie ein Antragsformular auf den Internetseiten des Fachbereiches Umwelt unter der Verlinkung Dienstleistungen – Formulare (<http://www.loerrach-landkreis.de>). Auch für Vorhaben, die keine Genehmigung bedürfen, müssen die Vorgaben des Abfall-, Bodenschutz-, Naturschutz- und Wasserrechts eingehalten werden. Die hier aufgeführten Hinweise sind zu beachten. Wenn eine Auffüllung ohne Genehmigung bzw. unsachgemäß oder auf ungeeigneten Flächen vorgenommen wird, ist mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen (Bußgeld, Entfernung des aufgebrachten Materials...).

Anträge zu Auffüllungen sind direkt an die Untere Naturschutzbehörde im LRA Lörrach, Fachbereich Umwelt zu stellen.

Ansprechpartnerinnen:

Constanze Lehmann, LRA Lörrach, Bodenschutzbehörde,
Telefon: +49 7621 410 4152, Email: constanze.lehmann@landkreis-loerrach.de
Sabine Laifer, Landratsamt Lörrach, Naturschutzbehörde,
Telefon: +49 7621 410 4181, Email: sabine.laifer@loerrach-landkreis.de

Weitere Informationen:

Auf den Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) erhalten Sie die Broschüre „Boden nutzen, Boden schützen, Fragen und Antworten zum Thema Geländeauffüllungen“ (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>).

Stand: März 2010